

Wahlordnung

zur Wahl der Mitglieder des Sportbeirates der Stadt Augsburg

(Anlage zur Geschäftsordnung des Sportbeirates der Stadt Augsburg)

in der Fassung vom 30.06.2021

§ 1

Vereinsvorständeversammlung

1) Die 11 Vertreterinnen und Vertreter der Augsburger Sportvereine im Sportbeirat werden in einer Versammlung der Vereinsvorstände gewählt. Voraussetzung ist die Teilnahme des Sportvereins an der jährlichen Bestandserhebung des Sport- und Bäderamtes. Diese Versammlung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf des 3. Geschäftsjahres (Kalenderjahr) des Sportbeirats durch das Sport- und Bäderamt der Stadt Augsburg im Benehmen mit der / dem Vorsitzenden des Sportbeirates einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

Die Vereinsvertreterinnen und -vertreter haben sich durch die den Vereinsvorständen zugesandten Delegiertenkarten auszuweisen. Diese berechtigen zum Empfang der Stimmkarte vor Beginn der Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsvorständeversammlung ist beschlussfähig.

2) Sollte die Durchführung als Präsenzveranstaltung im Falle einer Epidemie- oder Pandemielage oder aus sonstigen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein, so kann wie folgt von § 1 Absatz 1 abgewichen werden:

Anstelle der Präsenzveranstaltung findet eine virtuelle Sitzung mit Vorstellung der Kandidierenden statt, die spätestens 14 Kalendertage nach dem Ende der Bewerbungsfrist angesetzt wird (siehe § 5). Die Wahl der Vereinsvertreterinnen bzw. Vereinsvertreter im Sportbeirat erfolgt in diesem Fall geheim per Briefwahl. Nach Anforderung der Wahlunterlagen durch den Vereinsvorstand erhält dieser nach der Bewerbungsfrist die vorfrankierten Wahlunterlagen für seine Delegierten. Die Wahlunterlagen müssen zu einem festgelegten Stichtag, der vor der in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Frist liegt, bei der Geschäftsstelle des Sportbeirates (im Sport- und Bäderamt) eingegangen sein (Wahlende, siehe § 5).

§ 2

Tagesordnung der Vereinsvorständeversammlung

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie soll mindestens umfassen:

- a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung,
- b) Verlesen des Protokolls der vorhergegangenen Vereinsvorständeversammlung, falls erwünscht,
- c) Bericht der/des Vorsitzenden des Sportbeirates,
- d) Neuwahlen der Mitglieder des Sportbeirates,
- e) Anträge,
- f) Verschiedenes.

§ 3

Versammlungsführung

Die Sportreferentin bzw. der Sportreferent der Stadt Augsburg oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Person leitet die Versammlung.

§ 4

Stimmberechtigung

Vereine bis		250	Mitgliedern haben 1 Stimme
Vereine mit	251 -	500	Mitgliedern haben 2 Stimmen
Vereine mit	501 -	1.000	Mitgliedern haben 3 Stimmen
Vereine mit	1.001 -	1.500	Mitgliedern haben 4 Stimmen
Vereine mit	1.501 -	2.000	Mitgliedern haben 5 Stimmen
Vereine mit	2.001 -	2.500	Mitgliedern haben 6 Stimmen
Vereine mit	2.501	und mehr	Mitgliedern haben 7 Stimmen

Als stimmberechtigte Personen gelten Vereinsmitglieder, die in der Vereinsvorständeversammlung anwesend und in Besitz einer Delegiertenkarte sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Vereinsmitglied ist nicht möglich. Für jede Stimme ist jeweils eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu benennen.

Die Bestandserhebung der Vereine zum 01. Januar des Wahljahres ist die Grundlage für die Stimmverteilung. Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Mitglieder.

§ 5

Wahlvorschläge

Jeder Verein kann bis zu 11 Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Sportbeirates vorschlagen. Die Wahlvorschläge müssen 14 Kalendertage vor der Vereinsvorständeversammlung beim Sport- und Bäderamt der Stadt Augsburg schriftlich eingereicht werden (Bewerbungsschluss).

Wird im Falle des § 1 Abs. 2 eine Briefwahl durchgeführt, so sind die Bewerbungsanträge/Wahlvorschläge 30 Kalendertage vor dem festgelegten Stichtag des letzten Eingangs des Stimmzettels (Wahlende) schriftlich einzureichen.

Wählbar als Mitglied des Sportbeirates sind volljährige Mitglieder von Vereinen mit Sitz in Augsburg.

§ 6

Wahlen

Es werden 11 Vertreterinnen und Vertreter der Augsburger Sportvereine gewählt. Die Wahl ist geheim. Werden mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, so gelten diejenigen als gewählt, die die größere Zahl von Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit und falls sonst die Gesamtanzahl der 11 Kandidierenden überschritten wäre, erfolgt ein weiterer Wahlgang zwischen den Kandidierenden, die die gleiche Stimmenzahl aufweisen. Stimmenhäufelung ist nicht gestattet. Kandidierende, die bei der Versammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn mit dem Wahlvorschlag ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Jede wahlberechtigte Person kann bis zu 11 Kandidierende wählen (11 Stimmen).

Wird im Falle des § 1 Abs. 2 eine Briefwahl durchgeführt, erfolgt bei Stimmgleichheit und falls sonst die Gesamtanzahl der 11 Kandidierenden überschritten wäre, ein Losentscheid.

§ 7

Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Versammlungsteilnehmenden zu bilden. Der Ausschuss wird von der Versammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt. Werden mehr als 3 Personen vorgeschlagen, so gelten die Bestimmungen nach § 6 analog. Die Wahlausschussmitglieder einigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der die Wahlhandlung vornimmt.

Vor Beginn der Wahlen ist die Wahlordnung zu erläutern.

Wird im Falle des § 1 Abs. 2 eine Briefwahl durchgeführt, findet die Auszählung in den Geschäftsräumen des Sport-und Bäderamtes statt. Den Wahlausschuss bilden drei Mitglieder des Sportausschusses. Diese und zwei Ersatzmitglieder werden vom amtierenden Sportbeirat vorgeschlagen. Die Wahlausschussmitglieder einigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 8

Anträge gem. § 2 e

Anträge sind bis 14 Kalendertage vor der Vereinsvorständeversammlung beim Sport- und Bäderamt der Stadt Augsburg mit einer Begründung einzureichen.

§ 9

Löschung der Daten

Die Daten der Delegierten und der Kandidierenden, die nicht in den Sportbeirat gewählt worden sind, sind mit Ablauf von drei Monaten nach Wahlende zu löschen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Stadtrats vom 26.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der letztgültigen Fassung vom 26.07.1989 außer Kraft.